

## Legaler Medieneinsatz in Unterricht und Schule

### Urheberrechts- gesetz

Aktualisierte Fassung in Anlehnung an: Medienbildung, KMBek vom 07.08.2003, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Neuregelung des UrhG, gültig seit 13. September 2003

Stand: Februar 2006

### Geistiges Eigentum



Soweit in der Schule Medien zum Einsatz kommen, ergibt sich die Zulässigkeit für diesen Einsatz nicht bereits aus dem pädagogischen Zweck. Es sind vielmehr die an den Medien bestehenden Rechte zu beachten. So sind nach dem [Urheberrechtsgesetz](#) (UrhG) persönliche geistige Schöpfungen (= Werke im Sinne des UrhG) urheberrechtlich geschützt. Dieser Schutz bedeutet, dass der Urheber grundsätzlich das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe und der Verwertung seines Werkes hat. Die Leistungen der Künstler, Autoren, Komponisten, Arrangeure und Filmemacher sind nämlich keine „freien Güter“, deren man sich kostenlos bedienen kann. Es handelt sich hier vielmehr um geistiges Eigentum, das ebenso wie das sonstige Eigentum verfassungsrechtlich durch Art. 14 Grundgesetz geschützt ist.

Für Verwendung und Einsatz von Medien sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

#### 1. Nicht-öffentlich, private Nutzung

### Nicht-öffentliche Nutzung von Medien durch Lehrkräfte im privaten Bereich

a) Eine Lehrkraft hat sich aus einer Bibliothek oder Videothek Medien entliehen bzw. gemietet. Die Verwendung dieser Medien im Kreis der Familie, vor Freunden und Bekannten ist legal.

b) Eine Lehrkraft hat sich bespielte CDs, Videos, CD-ROMs oder DVDs gekauft. Die Wiedergabe der Medien im privaten Kreis der Familie, mit Freunden und Bekannten ist urheberrechtlich zulässig. Die Urheberrechtsvergütung für diese Nutzung wurde mit dem Kaufpreis abgegolten.

c) Die Aufzeichnung von Rundfunk- und Fernsehsendungen zum privaten Gebrauch ist urheberrechtlich zulässig, die Urheberrechtsvergütung ist durch das Entrichten der Rundfunkgebühr, den Kauf der Leer-Videos und Rohlinge sowie die Geräteabgabe abgegolten. Die zu diesem privaten Zweck hergestellten Aufnahmen dürfen im Kreis der Familie, von Freunden und Bekannten abgespielt werden, da dies keine öffentliche Wiedergabe ist.

### 2. Nicht-öffentlich, Nutzung im Unter- richt

### 2. Nicht-öffentliche Nutzung von Medien durch Lehrkräfte im Unterricht

a) Alle Medien im Verleih der kommunalen Medienzentren (Stadt- und Kreisbildstellen), der kirchlichen Medienzentralen sowie der Landesmediendienste Bayern e.V. sind mit den Verleihrechten zur **nichtgewerblich-öffentlichen Vorführung** angeschafft worden und dürfen, soweit sie zum Lehrplan passen und wenn gemäß dem Jugendschutzgesetz die Altersfreigaben der FSK beachtet werden, nach freier Entscheidung der Lehrkraft im Unterricht eingesetzt werden.

b) Nach überwiegender Rechtsauffassung von Urheberrechtlern, aber auch des Bundesministerium der Justiz, dürfen Lehrkräfte sowohl privat erworbene als auch legal entlehene Medien beispielsweise aus der Videothek (nur die Originale, keinerlei Kopien) ausschließlich innerhalb des **geschlossenen Klassenverbandes** vorführen, auch wenn auf dem Spiegel bzw. Cover der Kassette bzw. DVD ausdrücklich der Vermerk "nur für private Zwecke" gedruckt ist. Wenn sich dagegen zwei oder mehr Klassen einen Film gemeinsam anschauen, ist diese Vorführung des Filmes bereits öffentlich wie alle Vorführungen bei Schulveranstaltungen, Schulfesten, Schultheateraufführungen etc., da es in diesen Fällen an der persönlichen Verbundenheit der Beteiligten fehlt. Der Filmeinsatz nach der Auflösung des geschlossenen Klassenverbandes z. B. bei der Zusammenfassung mehrerer Klassen - Beispiel Religionsunterricht - stellt laut dem Bundesministerium der Justiz das Merkmal der öffentlichen Wiedergabe dar. Hier dürfen also die oben genannten Medien nicht eingesetzt werden. Ein Lehrer hat nicht das Recht, den Film außerhalb seines eigenen Unterrichts Dritten zur Verfügung zu stellen (also zu verleihen). Nicht definiert ist, was es bedeutet, wenn Schüler Filme in den Unterricht des geschlossenen Klassenverbandes zur Vorführung mitbringen. Analog zum Einsatz der von Lehrkräften entlehene oder käuflich erworbenen Medien darf davon ausgegangen

## Legaler Medieneinsatz in Unterricht und Schule

werden, dass dies urheberrechtlich unbedenklich ist, wenn es sich um Original-Exemplare handelt. **Raubkopien dürfen keinesfalls eingesetzt werden.**

c) Der Mitschnitt von Rundfunk- und Fernsehsendungen, die **keine Schulfunksendungen** sind, durch die Schule ist urheberrechtlich grundsätzlich **nicht zulässig**. Es handelt sich hier nicht um einen privaten Gebrauch. **Ausnahmen** werden in § 49, Abs. 2 bzw. § 50 geregelt:

Sendungen, die bloße Nachrichten oder Tagesneuigkeiten zum Gegenstand haben, ohne dass diese zu einem selbstständigen Beitrag verarbeitet werden, mit dem eine Meinung kundgegeben, mit dem überzeugt, belehrt oder unterhalten werden soll (z. B. in einem Korrespondentenbericht, Interview oder Kommentar). Hier sind z. B. für den Einsatz im Unterricht der Grundschulen die Nachrichtensendungen LOGO (Kika) und KLARO (Bayern2-Radio) sehr zu empfehlen!

Sendungen über Reden bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen (z. B. Parlamentsdebatten)

Sendungen zur Unterrichtung über Tagesfragen

Sendungen, die von den Sendeanstalten zum generellen Mitschnitt freigegeben sind; die Freigabe kann sich z. B. aus dem Vorspann der Sendung oder einer entsprechenden Information durch das Kultusministerium ergeben.

d) Der Mitschnitt durch eine Lehrkraft zuhause oder in der Schule von explizit als solchen gekennzeichneten **Schulfunksendungen** aus dem Hörfunk- und Fernsehangebot (Bayern2-Radio; Bayerisches Fernsehen und BR-alpha sowie HR, RBB, SWR und WDR) ist gem. § 47 UrhG unter folgenden Voraussetzungen urheberrechtlich **zulässig**:

Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Ein Einsatz darüber hinaus, z. B. in der Jugendarbeit, ist nicht erlaubt.

Die Vervielfältigungsstücke sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Sendungen folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, dem Urheber wird eine angemessene Vergütung gezahlt. Die zahlreichen Sendungen, die im übernächsten Schuljahr wiederholt werden, müssen - nimmt man den Gesetzestext genau -



## Legaler Medieneinsatz in Unterricht und Schule

zum genannten Zeitpunkt ebenfalls gelöscht werden. Hier darf aber mit Recht angenommen werden, dass auch bei Nicht-Löschen keine rechtlichen Probleme entstehen.

Zur Kontrolle ist für jede Aufnahme festzuhalten, in welchem Schuljahr sie erfolgte. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Verzeichnisse, Speicherung, entsprechende Archivierung u. ä.) ist sicher zu stellen, dass eine rechtzeitige Löschung erfolgt

- e) Die Verwendung einer von einer Lehrkraft zum **privaten Gebrauch** hergestellten Rundfunk- oder Fernsehaufzeichnung im Unterricht ist urheberrechtlich **grundsätzlich unzulässig**. Es ist keinesfalls zulässig, wenn sich eine Lehrkraft zu Hause ein Archiv von Mitschnitten zu ihrem Unterrichtsstoff anlegt und diese dann für die Bereicherung ihres Unterrichts verwendet. Das gleiche strenge Verbot gilt für das Anlegen von Archiven mit illegalen Mitschnitten an Schulen.

### Öffentliche Nutzung **3. Öffentliche Nutzung von Medien**

Jegliche Nutzung von Medien, die über den unterrichtlichen Einsatz im Klassenverband hinausgeht (z. B. beim Schulfest, in der Jugend- und Erwachsenenbildung, ...), ist öffentlich. Die bei den kommunalen Medienzentren (Stadt- und Kreisbildstellen), der EMZ und den LMD erhaltenen Medien sind grundsätzlich mit diesem teuer erkauften Recht ausgestattet.

Qualitativ hochwertige, gezielt für den Unterrichtseinsatz didaktisch aufbereitete Medien sind in Form von wertvollen DVDs exklusiv bei den Medienzentren auszuleihen. Beim Einsatz dieser Medien befinden sich Lehrkräfte stets auf legalem Boden.

### Software **4. Computerprogramme (Software)**



Für den Einsatz von Programmen im Unterricht gelten besondere Bestimmungen. Dabei wird - je nach Firma - zwischen diversen Lizenzen unterschieden, die beachtet werden müssen

(z. B. Privat-, Einzel-, Klassenzimmer- oder Schullizenz, Einzelverleih- bzw. Klassenverleihlizenz für Medienzentren/Bildstellen, usw.). Computerprogramme dürfen in keinem Fall vervielfältigt (kopiert) werden, auch nicht für private Zwecke und auch nicht zum eigenen Gebrauch. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich erlaubt ist.

### Fallbeispiele

**Legal, nicht legal** **Ein Lehrer nimmt eine Fernsehsendung auf Video auf und zeigt sie am nächsten Tag im Unterricht. Legal?**

**Ja**, wenn es sich um eine Sendung des bayerischen Schulfernsehens handelt, die am Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahres wieder vom Band gelöscht wird.

**Ja**, wenn es sich um eine Nachrichtensendung handelt.

**Nein**, bei allen anderen Sendungen, egal ob privater oder öffentlicher Rundfunk.

**Nicht legal** **Ein Lehrer entleiht am Medienzentrum einen Film und kopiert ihn, um ihn im nächsten Jahr wieder zu zeigen. Ist das legal?**

**Nein**. Die Medien des MZ dürfen ausnahmslos nicht kopiert werden. Mit dem Nachkauf von Kopien viel verlangter Medien bzw. dem Erwerb von so genannten Kreislicenzen hoffen die Verantwortlichen in den Medienzentren, unerfreuliche Engpässe in den Griff zu bekommen.

**Plagiat** **Ein Schüler beschafft sich über den Link „www.referate.de“ Unterlagen, die er in seine Facharbeit einbaut, ohne auf die Quelle zu verweisen.**

Es handelt sich hier um einen klaren Rechtsverstoß. Die Arbeit wird mit ungenügend bewertet.

**Jugendmedienschutz** **Die Schüler stoßen bei kurzer Abwesenheit der Lehrkraft auf strafrechtlich relevantes oder jugendgefährdendes Material im Netz.**

Achtung, hier liegt eine Verletzung der Aufsichtspflicht vor. Bei Protesten der Eltern sollten Maßnahmen wie Filterprogramme (Cyber Patrol, net nanny, S-Box ...) nachgewiesen werden können. Da auch diese keinen absolut sicheren Schutz bieten können, gilt der Grundsatz: Schüler surfen nie ohne Aufsicht! Stellen Sie in Ihrem Kollegium klare Konsequenzen und Verhaltensregeln für das Surfen im Internet auf. Bestehen Sie auf deren Einhaltung!

**Persönlichkeitsrecht** **Die Schule gestaltet eine Homepage im Netz. Ein Bild des Kollegiums erscheint auf der Startseite. Ist das rechtens?**

Ja, aber nur, wenn alle abgebildeten Personen schriftlich ihr Einverständnis gegeben haben.

**Persönlichkeitsrecht** **Die Schule gestaltet eine Homepage im Netz. Die Lehrkraft erprobt die neue Digitalkamera und stellt die Bilder der Mitglieder der AG auf die Website. Ist dies erlaubt?**

Ja, aber nur, wenn das schriftliche Einverständnis aller Erziehungsberechtigten vorliegt.

Achtung: Niemals vollständige Namen von Schülern veröffentlichen (Datenschutz)!

**Die Bilder eines Schulfestes werden ins Netz gestellt. Ist das legal?**

Das ist rechtens, wenn einzelne Individuen nicht hervorgehoben werden. (Auf Entfernung beim Fotografieren achten!)

**Der Oberbürgermeister besucht die Schule, wird fotografiert und erscheint im Bild zusammen mit einem anwesenden Polizisten und 3 Schülern vor dem Stand der AG Verkehrserziehung.**

Bilder von Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, dürfen normalerweise veröffentlicht werden, solange sie nicht „ehrenrührend“ sind. Andere Personen auf dem Bild müssen damit einverstanden sein.

**Schüler entdecken im Netz ein passendes Logo für ihre Schülerzeitung und laden dieses auf den Schulrechner zur Weiterverarbeitung.**

Das ist nur zulässig, wenn der Autor der Ursprungsseite einverstanden und im Besitz der Rechte ist. Clip-Arts etc. aus Standardsoftware sind normalerweise für die Veröffentlichung lizenziert.

**Die AG Multimedia beschließt, eine Linksammlung zu Jugendthemen anzulegen.**

Dabei sollte in jedem Fall per E-Mail das Einverständnis des Urhebers eingeholt werden. Zudem ist der Leiter der AG für die weitere Verzweigung der Links im pädagogischen Sinn verantwortlich (z. B. vom Link einer Rockgruppe zu einer verfassungswidrigen Organisation in den USA).

## Legaler Medieneinsatz in Unterricht und Schule

Die AG Multimedia erstellt mit einem Autorenprogramm eine Präsentation der Schule mit eigenen Bildern, Tönen, Duplikaten von Bildern aus dem Medienzentrum, Ausschnitten aus einem Lexikon von CD-ROM, Presseartikeln, Jahrganglisten usw. Diese Arbeit brennt sie und verkauft das Produkt am Jahresende für 10.- € an die Eltern.

Hier werden mehrere Paragraphen des Urheberrechts-, Datenschutz- und Persönlichkeitsrechts verletzt.

Der vorliegende Text interpretiert Aussagen von:

Patricia Christea, remus, Saarbrücken

Dr. Markus Junker, remus, Saarbrücken

Dr. Irene Pakuscher, BMJ, Berlin

Heiko Reeck, FWU, Grünwald

Friedemann Schuchardt, ehemaliger Geschäftsführer von Matthias-Film, Stuttgart

**Autor** Wolfgang Hillitzer, MIB für Grund- und Hauptschulen für Nürnberg Stadt, Leiter Medienzentrum im Pädagogischen Institut der Stadt Nürnberg

**Bildquelle** <http://www.pixelquelle.de>